

1) *Chronica Galvagnana*¹⁶⁾

Ungefähr fünfundzwanzig Jahre hat Galvaneus nach seinen eigenen Worten auf die Ausarbeitung dieser seiner ersten Chronik verwendet. Da den Entschluß zur Geschichtsschreibung die böswilligen Sticheleien seiner Paveser Schüler ihm eingegeben haben, er aber spätestens 1315 sich wieder in Mailand aufhielt, muß als terminus ante quem für die Vollendung der Chronik die Zeit um das Jahr 1340 gelten und als terminus post quem das Jahr 1329, falls Galvaneus, wie es scheint, in einem Exkurs der GA Johannes' XXII. Bulle *Quia vir reprobus* verwendet hat¹⁷⁾. Unhaltbar ist die Datierung Ferrais, der die Abfassung der GA, von späteren Zusätzen abgesehen, in die Zeit des Matteo Visconti († 1322) verlegt. Die letzte Notiz, die der Cod. Braid. und eine Wiener Handschrift der GA gemeinsam haben, bezieht sich auf ein Ereignis des Jahres 1338, auf das auch Grazioli die Vollendung des Werks datiert¹⁸⁾. Doch erscheint dieser Ansatz als etwas zu spät, weil das von Galvaneus als sein viertes Werk bezeichnete CM vor dem Tod des Azzo Visconti (1339), dem es gewidmet ist, vollendet worden sein muß. Die Frage nach der genauen Abfassungszeit ist angesichts eines dreifachen Mangels der Überlieferung nur schwer zu beantworten:

a) Eine endgültige Redaktion der GA aus der Hand des Autors liegt nicht vor. Vielmehr deutet der Text des Cod. Braid., eine an vielen Stellen mangelhafte Abschrift des Originals, darauf hin, daß dieses mit mannigfachen Korrekturen, Streichungen und einigen Zusätzen versehen war¹⁹⁾.

b) Der Text des Cod. Braid. ist am Ende unvollständig, und die vier letzten Blätter enthalten eine ungeordnete Materialsammlung²⁰⁾.

¹⁶⁾ Vgl. Ferrai, BISI 10, S. 100 ff. und Odetto, S. 303 ff.

¹⁷⁾ Vgl. GA cap. 61.

¹⁸⁾ Vgl. Ferrai, ebd. S. 101 f.; mit guten Gründen dagegen Grazioli, S. 6 ff., der sich seine Beweisführung jedoch dadurch erschwert, daß er neben der bestimmten Angabe des cap. 24 nicht die einschränkende des Prologs (*per annos fere XXV*) beachtet. Der Prolog wurde erst nachträglich von Galvaneus der Chronik vorangestellt.

¹⁹⁾ Vgl. A. Tallone, Archivio Murator. 2, 15 S. 183 ff.

²⁰⁾ f. 129^r cap. 454 *De Ysnardo potestate Mediolani* bringt nur die kurze Notiz: *Anno...* (1338) ... *factus fuit potestas mediolanensis Ysnardus de Colleoniibus pergamensis die primo iunii*. Es folgt ohne Kapitelzählung auf f. 129^{r-v}: *Queritur utrum civitas mediolanensis sit in tantum antiqua...* und f. 129^v—130^r: *Queritur utrum Aaron...*; dann folgen f. 130^r—132^v als Kapitel 480—504 Nachrichten über verschiedene historische Ereignisse, für die auf die entsprechenden Kapitel der GA verwiesen wird.